

Sehr geehrter Gast,

anbei übersenden wir Ihnen die Bedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung von Europeesche und Landal GreenParks. Es ist wichtig zu wissen, welche Ereignisse von Ihrer Versicherung gedeckt werden und was Sie außerdem von uns erwarten können. Daher empfehlen wir Ihnen, die Bedingungen gründlich durchzulesen.

Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

MÜSSEN SIE EINE GEBUCHTE REISE STORNIEREN?

Wenn Sie eine Reise stornieren müssen, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich – auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen – telefonisch unter 01806 - 700 730 (aus dem dt. Festnetz € 0,20/Anruf; mobil max. € 0,60/Anruf; andere Länder ggf. abweichend) mit dem Kontaktzentrum von Landal GreenParks in Verbindung. Sind Sie erkrankt oder haben Sie einen Unfall erlitten? Fragen Sie dann Ihren Arzt, ob er Sie für reisefähig hält, auch wenn der Abreiseterrmin noch weit entfernt ist.

WIE REICHEN SIE EINE SCHADENSFORDERUNG EIN?

Wenn Sie Ihre Reservierung stornieren müssen oder Urlaubstage verloren haben, Melden Sie dies über die Nummer – telefonisch unter 01806 - 700 730 (aus dem dt. Festnetz € 0,20/Anruf; mobil max. € 0,60/Anruf; andere Länder ggf. abweichend) bei Landal GreenParks oder bei dem Landal-Park, bei dem Sie sich aufhalten. Um eine Schadensforderung geltend zu machen, müssen Sie ein Schadensformular ausfüllen und schriftliche Nachweise einreichen.

Europeesche Verzekeringen und Landal GreenParks wünschen Ihnen einen angenehmen Urlaub!

INHALT	2
Aufbau dieses Dokuments	2
Deckungsübersicht: Was ist versichert?	2
1 Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	3
1.1 Begriffsbestimmungen	3
1.2 Bedingungen für Entschädigungsleistungen	3
1.3 Beginn und Ende der Versicherung	4
1.4 Der Beitrag	4
1.5 Ihre Pflichten	4
1.6 Betrugsbekämpfung	5
1.7 Datenschutz	5
1.8 Beschwerderegelung	6
1.9 Anwendbares Recht	6
2 Bedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung	7
2.1 Begriffsbestimmungen	7
2.2 Stornierung einer Reise	7
2.3 Abbruch einer Reise	9

Aufbau dieses Dokuments

Sie haben bei uns eine kurzfristige Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen. In diesen Bedingungen lesen Sie, welche Ereignisse von der Versicherung gedeckt werden und welche nicht. Außerdem erfahren Sie, was Sie von uns erwarten können und welche Verpflichtungen Ihnen obliegen.

Die Versicherungssumme ist dem Versicherungsschein/Buchungsformular zu entnehmen.

Der nachstehenden Deckungsübersicht ist zu entnehmen, welchen Versicherungsschutz die verschiedenen Versicherungen bieten. Anschließend werden in Kapitel 1 die Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Reiserücktrittsversicherung dargelegt und verschiedene Begriffe erläutert. Sie erfahren, in welchen Fällen Anspruch auf Entschädigung besteht, wann Ihre Versicherung beginnt und endet und was Sie über den Beitrag wissen müssen. Anschließend werden Ihre Verpflichtungen, die möglichen Konsequenzen von Betrug und das Beschwerdeverfahren erläutert. In Kapitel 2 werden alle Module aufgeführt, für die Sie sich im Rahmen Ihrer Reiserücktrittsversicherung entscheiden können. Je Modul werden der Deckungsumfang, die Bedingungen und die Entschädigungsleistungen erläutert.

Deckungsübersicht: Was ist versichert?

Auf Ihrem Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, für welchen Deckungsumfang Sie sich entschieden haben.	
Stornierung	Müssen Sie Ihre Reise stornieren oder vorzeitig beenden? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vorliegt.
Vertreter	Haben Sie einen Vertreter mitversichert? Dann haben Sie Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise stornieren oder vorzeitig beenden müssen, weil Ihr Vertreter ausfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der in den Versicherungsbedingungen genannten Gründe vorliegt.

1 Vertragsbedingungen für unsere kurzfristige Reiserücktrittsversicherung

1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Kernreaktion: jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität.

Ereignis: ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Konflikt: ein bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr.

Versicherungsschein: Ihr Versicherungsnachweis oder Buchungsformular.

Beitrag: der Beitrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen.

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Europeesche Verzekeringen geschlossen hat.

Entschädigung: Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall.

Beschlagnahme: Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle.

Versicherter: Sie und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen.

Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer.

Wir: die „Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.“

1.2 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

1.2.1 TERRORISMUSSCHÄDEN

Ist der Ihnen entstandene Schaden die Folge einer terroristischen Handlung? Dann erstatten wir den Schaden gemäß dem Protokoll für die Forderungsabwicklung der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisemeschaden). Darin ist beschrieben, in welchen Fällen Entschädigungsleistungen begrenzt werden können, wenn der Schaden beispielsweise infolge einer terroristischen Handlung oder einer mutwilligen Infektion entstanden ist. Der vollständige Wortlaut dieses Protokolls ist auf der Website www.terrorisneverzekerd.nl zu finden.

1.2.2 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe:

- durch ein Ereignis oder eine Situation, die vor Abschluss der Versicherung bereits bekannt war;
- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhüten;
- die mit Ihrer Einwilligung vorsätzlich verursacht wurden;
- die entstanden sind, während Sie oder ein Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren, sich nicht an die Vorschriften hielten oder unbefugt handelten;
- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (Näheres hierzu unter *1.5 Ihre Pflichten*);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- infolge des Konsums von Drogen, Alkohol oder einer über die ärztliche Verordnung hinausgehenden Dosis von Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.

Wir leisten auch keine Entschädigung:

- wenn der Beitrag für diese Versicherung nicht (fristgerecht) gezahlt wurde;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen.

1.2.3 EINWÄNDE GEGEN DIE VON UNSEREM EXTERNEN GUTACHTER FESTGESTELLTE HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen und Sie die festgestellte Entschädigung für zu niedrig halten, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter ins Benehmen setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen und der höchsten Entschädigung beider Gutachten für beide Seiten verbindlich fest. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

1.2.4 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

Jeder Schaden muss schnellstmöglich gemeldet werden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet.

Wenn Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere) Entschädigungszahlung zu leisten, können Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des betreffenden Schreibens Anspruch auf Entschädigung erheben, Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Forderung von Rechts wegen gegenstandslos.

1.3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Die Versicherung beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss. Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages, also nicht rückwirkend. Wir erstatten somit ausschließlich Schäden, die *während* der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

1.3.1 RÜCKTRITT VON DER VERSICHERUNG

Nach Erhalt des Versicherungsscheins haben Sie vierzehn Tage Bedenkzeit. In diesem Zeitraum können Sie die Versicherung rückgängig machen. Für die Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, sind dennoch Beiträge fällig. Die Bedenkzeit gilt nicht für Versicherungen mit einer Laufzeit unter dreißig Tagen und einer Versicherungsprämie unter 50,- Euro.

1.3.2 KÜNDIGUNG DER VERSICHERUNG SEITENS DER VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie die Versicherung ändern. In diesem Fall beurteilen wir die Daten auf dieselbe Weise wie bei der Beantragung einer neuen Versicherung. Das kann bedeuten, dass Ihr Beitrag höher oder niedriger wird, aber auch, dass wir Ihre Versicherung beenden. Hat die Änderung Konsequenzen für Ihre Versicherung? Dann werden Sie von uns schriftlich darüber informiert.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter zahlreiche Schadensfälle oder nicht vollständig nachweisbare Schäden meldet. Wenn wir feststellen, dass viele oder zweifelhafte Schadensfälle gemeldet werden, versuchen wir in manchen Fällen gemeinsam mit Ihnen die Ursachen zu klären. Möglicherweise liegen Ursachen vor, die Sie beseitigen können. Wenn Sie sich weigern, daran mitzuwirken, oder wenn wir Grund zu der Annahme haben, dass sich die Situation nicht ändern wird, kann dies Anlass dazu sein:
 - einen Selbstbehalt in die Versicherung aufzunehmen;
 - die Versicherung zu beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen.
- Bei vorsätzlicher Irreführung. Wenn wir feststellen, dass Sie bei Beantragung der Versicherung oder bei Einreichung einer Schadensforderung in der Absicht der Irreführung unvollständige oder unrichtige Angaben erteilt haben, werden wir die Versicherung fristlos beenden.
- Wenn Betrug oder Täuschung vorliegen. In diesem Fall endet Ihre Versicherung am Tag des Datums des Schreibens, mit dem wir Sie davon in Kenntnis setzen. Näheres hierzu unter *1.6 Betrugsbekämpfung*.

1.4 DER BEITRAG

Der Versicherungsbeitrag ist vor Beginn der Versicherung zu entrichten. Nach Inkrafttreten der Versicherung werden keine Beiträge mehr erstattet, es sei denn, die Reise wird vom Reiseveranstalter storniert.

1.5 IHRE PFLICHTEN

Sie und die eventuellen Mitversicherten sind verpflichtet:

- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhüten und zu begrenzen;
- bei einem Unfall oder bei Krankheit unverzüglich ärztliche Hilfe anzufordern und nichts zu unterlassen, was der Genesung förderlich sein kann. Das bedeutet auch, dass Sie sich auf Verlangen auf unsere Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen lassen müssen. Sie sind verpflichtet, diesem Arzt alle gewünschten Informationen zu erteilen;
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Andernfalls wird der Schaden, wenn dadurch unsere Interessen verletzt werden, nicht erstattet. Wenn Sie eine Reise (möglicherweise) stornieren müssen, melden Sie dies bitte innerhalb von drei Werktagen der Agentur, bei der Sie die Reise gebucht haben;
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung und im Schadensfall;
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden.

1.5.1 PFLICHTVERLETZUNG DURCH SIE ODER EINEN MITVERSICHERTEN

Wenn Sie oder ein Mitversicherter ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, kann dies für uns Anlass sein:

- im Schadensfall eine geringere oder keine Entschädigung zu zahlen;
- eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern;
- Ihre Versicherung zu beenden.

1.5.2 BEIM ABSCHLUSS EINER VERSICHERUNG VERLANGTE DATEN

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt worden ist;
- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;

- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen einen höheren Beitrag berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen sind im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einem Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten).
- einem Verkehrsverstoß wie Trunkenheit am Steuer, einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h oder Fahrerflucht.

Sie erklären außerdem, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Versicherung keine Pfändung Ihres Eigentums oder Ihrer Einkünfte durch einen Gerichtsvollzieher vorgelegen hat.

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, teilen Sie uns dies bitte innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mit. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

1.6 BETRUGSBEKÄMPFUNG

Betrug in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie uns bewusst benachteiligen. Beispielsweise, indem Sie:

- unrichtige Auskünfte über den Hergang eines Ereignisses erteilen;
- Änderungen an (Kauf-)Rechnungen vornehmen;
- Forderungen einreichen, die den erlittenen Schaden übersteigen;
- bei mehreren Parteien dieselbe Schadensforderung einreichen;
- Informationen zurückhalten oder uns Änderungen nicht mitteilen;
- eine bereits abgelehnte Schadensforderung mit einer anderen Schilderung des Hergangs des Ereignisses erneut einreichen.

Maßnahmen bei Betrug

Bei Feststellung von Betrug werden wir eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Sämtliche Kosten der Untersuchung werden von Ihnen eingefordert; eventuell bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge werden zurückgefordert.
- Alle mit uns oder anderen Unternehmen der a.s.r. NV abgeschlossenen Versicherungen werden gekündigt. a.s.r N.V. ist unsere Muttergesellschaft.
- Sie werden von allen künftigen Versicherungen ausgeschlossen.
- Ihre Daten werden in unserem internen Betrugsregister gespeichert.
- Außerdem werden Ihre Daten an das Zentrale Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist weitergeleitet. In diesem System können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Nähere Informationen finden Sie auf der Website von Stichting CIS: www.stichtingcis.nl.
- Wir melden Ihre Daten dem Zentrum für die Bekämpfung von Versicherungsbetrug (Centrum Bestrijding Verzekeringsfraude) des niederländischen Versicherungsverbands (Verbond van Verzekeraars).
- Wir erstatten Anzeige bei der Polizei.

1.7 DATENSCHUTZ

1.7.1 VERANTWORTUNGSBEWUSSTER UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

Wir bitten Sie ausschließlich um Angabe der Daten, die notwendig sind, um:

- den Versicherungsvertrag abschließen und instandhalten zu können;
- Schadensfälle zu bearbeiten;
- Sie über Dienstleistungen zu informieren;
- Betrug zu verhüten und zu bekämpfen.

Wir halten uns dabei an den Verhaltenskodex „Verarbeitung von Personendaten durch Finanzinstitute“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen). Wir tauschen Ihre Schadens- und Versicherungsdaten mit dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist aus, wobei dessen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (siehe www.stichtingcis.nl). In manchen Fällen zeichnen wir Telefongespräche auf. Diese Aufnahmen verwenden wir hauptsächlich für die Schulung unserer Mitarbeiter.

1.7.2 VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM EXTERNEN VERWEISREGISTER

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten in das Externe Verweisregister des Zentralen Informationssystems (CIS) aufnehmen lassen, können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Finanzinstitute

verwenden dieses Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Kunden. Derjenige, der feststellt, ob Sie in dieses Register aufgenommen sind, ist verpflichtet, sich bei uns über den Grund Ihrer Registrierung zu informieren, bevor entsprechende Konsequenzen aus Ihrer Registrierung gezogen werden.

1.7.3 ANSCHRIFT FÜR IHRE INFORMATION

Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:

- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift;
- Ihren Versicherungsberater oder Ihr Reisebüro.

Melden Sie uns daher immer einen Umzug.

1.8 BESCHWERDEREGELUNG

Haben Sie eine Beschwerde oder sind Sie mit einer Entscheidung eines unserer Mitarbeiter nicht einverstanden? Setzen Sie sich dann bitte zunächst mit uns in Verbindung, sodass wir die Angelegenheit besprechen können. Sollte dieses Gespräch nicht zu einer Lösung führen, senden Sie Ihre Beschwerde dann per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung der Europeesche Verzekeringen. Die Anschrift lautet: Europeesche Verzekeringen, t.a.v. de directie, Postbus 12920, 1100 AX Amsterdam, Niederlande; E-Mail: info@europeesche.nl.

Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle KiFiD muss innerhalb von drei Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen. Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der KiFiD zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

1.9 ANWENDBARES RECHT

Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

2 Bedingungen für die kurzfristige Reiserücktrittsversicherung

Die vorliegenden Bedingungen sind eine Ergänzung der Vertragsbedingungen für unsere kurzfristigen Reiserücktrittsversicherungen.

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Reiseabbruchentschädigung: Entschädigung, die Ihnen je nicht genutztem Reisetag gezahlt wird.

Stornierungskosten: die Reisekosten (oder ein Teil davon) und die Bearbeitungsgebühren, die Sie bei Stornierung einer gebuchten Reise zahlen müssen. Dieser Betrag entspricht höchstens der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.

Schwere Krankheit: Krankheit, die ohne sofortige Behandlung nicht genesen wird und auch bei Behandlung bleibende Folgen haben kann.

Angehörige ersten Grades: Ihr (ehemaliger) Ehepartner oder die Person, mit der Sie auf der Grundlage eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung zusammenleben, Eltern*, Adoptiveltern*, Pflegeeltern*, Stiefeltern*, Schwiegereltern*, Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder, Schwiegersöhne* und Schwiegertöchter*.

Angehörige zweiten Grades: Geschwister, Großeltern*, Enkelkinder, Schwäger* und Schwägerinnen*.

Angehörige dritten Grades: Neffen und Nichten, Onkel* und Tanten*, Urgroßeltern* und Urenkel.

Familie: die Personen, die mit Ihnen im selben Haushalt leben und mit denen Sie reisen. Wenn Sie allein reisen, gelten Sie ebenfalls als Familie.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Nicht genutzte Reisetage: Reisetage, die Sie durch ein unerwartetes Ereignis nicht an Ihrem Reiseziel oder in Ihrer Unterkunft verbringen konnten.

Unfall: plötzliche Gewalteinwirkung von außen. Eine eventuelle Verletzung muss von einem Arzt festgestellt worden sein. Als *Unfall* gelten auch die folgenden Ereignisse:

- o Erfrierung, Ertrinken, Erstickung oder Sonnenstich;
- o Verhungern, Verdursten, Erschöpfung und Sonnenbrand infolge einer unvorhergesehenen Isolierung;
- o akute Vergiftung durch andere Einflüsse als Nahrungs-, Genuss- oder Arzneimittel;
- o Ansteckung mit Krankheitskeimen bei einem unfreiwilligen Sturz ins Wasser oder eine andere Substanz;
- o eine Wundinfektion oder Blutvergiftung infolge des Unfalls;
- o Komplikationen und Verschlimmerungen infolge der Ersten Hilfe oder einer medizinisch notwendigen Behandlung, die Sie nach dem Unfall erhalten haben;
- o der plötzliche Riss von Muskeln oder Sehnen und die plötzliche Verstauchung oder Verrenkung;
- o die ungewollte Einnahme eines Stoffs oder Gegenstands mit Verletzungsfolge.

Ein Bandscheibenvorfall und die Folgen eines Insektenbisses oder -stichs gelten nicht als Unfall.

Reise: gebuchte Fahrt und/oder gebuchter Aufenthalt.

Reisepartner: eine Person, mit der Sie zusammen eine Reise oder ein Mietarrangement gebucht haben. Diese Person wird im Buchungs- oder Reservierungsformular genannt.

Reisekosten: der Gesamtbetrag, den Sie für Buchungen und Reservierungen von Fahrten und Unterkünften gezahlt haben. Kosten, die Ihnen am Zielort entstehen, gelten nicht als Reisekosten. Dies betrifft beispielsweise Eintrittskarten für Museen oder andere Sehenswürdigkeiten und für Exkursionen.

Reisekosten pro Tag: die persönlichen Reisekosten jedes Reisepartners dividiert durch die Gesamtzahl der Reisetage.

Zusammengestellte Reise: eine Reise, die aus mehreren, einzeln gebuchten Teilen besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie das Flugticket und den Aufenthalt getrennt voneinander gebucht haben. Dies gilt nur für Fahrten oder Unterkünfte, die Sie vorab gebucht haben.

Sie: die Person, die den Versicherungsvertrag mit der Europäischen Verzekeringen geschlossen hat, und eventuelle mitversicherte Personen.

Vertreter: die nicht mit Ihnen mitreisende Person, die Sie während Ihrer Abwesenheit vertritt oder Ihre Angelegenheiten wahrnimmt. Der Name dieser Person muss Landal GreenParks oder Europäische Verzekeringen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags mitgeteilt worden sein.

* = Einschließlich der Partner, die aufgrund eines Lebenspartnerschaftsvertrags oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung in der betreffenden Beziehung stehen.

2.2 STORNIERUNG EINER REISE

2.2.1 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Die Versicherung der Stornierungskosten gilt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrags bis zum Zeitpunkt des Reiseantritts.

2.2.2 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

Versichert sind die Reisekosten einschließlich Zuschlägen, die Sie gezahlt oder angezahlt haben.

2.2.3 GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Versicherung der Stornierungskosten gilt in den folgenden Fällen:

1. Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners.
2. Im Falle des Todes eines Angehörigen dritten Grades.
3. Im Falle der Feststellung einer Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin, die unmittelbare Konsequenzen für die gebuchte Reise hat, nach der Buchung der Reise.
4. Im Falle eines medizinisch notwendigen Eingriffs, dem Sie, ein Mitversicherter, ein Mitbewohner oder Ihr im selben Haushalt lebendes Kind sich unterziehen müssen.
5. Wenn Ihnen innerhalb von dreißig Tagen vor Reisebeginn unerwartet eine Miet- oder Neubauwohnung übergeben wird. Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie während Ihrer Reise bei der Übertragung Ihrer bisherigen Wohnung anwesend sein müssen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Sie keinen Einfluss auf das Übergabe- oder Übertragungsdatum haben.
6. Im Falle einer schweren Erkrankung, einer schweren Unfallverletzung oder des Todes des im Ausland wohnhaften Gastgebers, bei dem Sie sich während Ihrer Reise aufhalten sollten und der Sie infolgedessen nicht mehr beherbergen kann.
7. Wenn Sie aus medizinischen Gründen eine Impfung, die für Ihr Reiseziel vorgeschrieben ist, unerwartet nicht erhalten können und Ihnen dies nicht bekannt war.
8. Wenn Sie ein Visum, das für Ihr Reiseziel im Ausland notwendig ist, unerwartet und schuldlos nicht erhalten.
9. Wenn Sie schuldlos eine Festanstellung verlieren und dadurch arbeitslos werden.
10. Wenn Ihnen nach einer Zeit der Arbeitslosigkeit eine Stelle angeboten wird und Ihr neuer Arbeitgeber der bereits gebuchten Reise nicht zustimmt, da Sie während der geplanten Reisetage bei ihm anwesend sein müssen. Dabei muss es sich um eine Stelle mit mindestens zwanzig Wochenarbeitsstunden für die Dauer von mindestens sechs Monaten handeln.
11. Im Falle der unerwarteten endgültigen Trennung von Ihrem dauerhaften Lebenspartner oder der unerwarteten Scheidung Ihrer Ehe. Als dauerhafter Lebenspartner in diesem Sinne gilt ein Partner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.
12. Im Falle des Verlustes Ihrer Reisedokumente am Tag Ihrer Abreise, wenn Sie den Verlust unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige bringen.
13. Wenn ein Elternteil oder Kind unerwartet dringend der Pflege bedarf, die nur von Ihnen selbst geleistet werden kann.
14. Wenn das private Fahrzeug, mit dem Sie die Reise unternehmen sollten, innerhalb von dreißig Tagen vor Reisebeginn aufgrund externer Einwirkungen ausfällt und nicht rechtzeitig ersetzt oder instandgesetzt werden kann. Als externe Einwirkung in diesem Sinne gilt beispielsweise ein Unfall, Sturm oder Diebstahl. Technische Defekte, mechanische Störungen und dergleichen gehören nicht dazu.
15. Wenn Sie oder ein Mitversicherter zu Hause anwesend sein müssen, wegen materiellen Schadens an einem Eigentum, einer Mietwohnung oder dem Unternehmen, in dem Sie oder der Mitversicherte beschäftigt sind.

Für all diese Ereignisse gilt, dass Sie unvorhersehbar sein und unerwartet sowie während der Laufzeit dieser Versicherung eintreten müssen.

Mitreisende

Wenn ein Reisepartner die Reise aus einem der unter 2.2.3 genannten Gründe storniert, erstatten wir die Stornierungskosten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Reisepartner nicht selbst dagegen versichert ist.

Ausfall Ihres Vertreters

Haben Sie einen Vertreter mitversichert? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, weil Ihr Vertreter ausfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung Ihres Vertreters.
- Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Ihr Vertreter notwendigerweise unterziehen muss.
- Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners des Vertreters.
- Bei Komplikationen während der Schwangerschaft des Vertreters oder seiner Partnerin.
- Wenn Ihr Vertreter zu Hause anwesend sein muss, wegen materiellen Schadens an einem Eigentum, einer Mietwohnung oder dem Unternehmen, in dem er arbeitet.
- Wenn der im selben Haushalt lebende Partner oder ein im selben Haushalt lebendes Kind Ihres Vertreters sich während Ihrer Reise notwendigerweise einem medizinischen Eingriff unterziehen muss.

Im Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, ob Sie einen Vertreter mitversichert haben.

2.2.4 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten, zweiten oder dritten Grades, des Vertreters oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, abrechnen müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Stornierungskosten.

2.2.5 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

- Wir erstatten die Stornierungskosten bis höchstens zur Höhe der Reisekosten einschließlich Zuschlägen, die Sie gezahlt oder angezahlt haben.
- Dieser Betrag entspricht höchstens der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme.
- Wenn die Entschädigung für mehrere Versicherte bestimmt ist, erhält jeder Versicherte einen Betrag, der im Verhältnis zu seinem Anteil an den gesamten Reisekosten steht.

- Wenn Sie die Buchung vollständig stornieren müssen und im Rahmen einer Familienbuchung bereits die vollständigen Reisekosten für alle Versicherten gezahlt haben, während nur Sie Begünstigter der Entschädigung sind, erstatten wir ausschließlich Ihnen die Stornierungskosten.
- Wenn Ihnen der Reiseveranstalter bereits einen Teil der Reisekosten erstattet hat oder Sie Anspruch darauf haben, bringen wir den betreffenden Betrag von unserer Entschädigung in Abzug. Das gilt auch für eventuelle andere Entschädigungen, die Sie bereits erhalten haben oder auf die Sie Anspruch haben.

Nur Sie und die Mitversicherten haben Anspruch auf Entschädigung. Im Falle des Todes von Ihnen oder eines Mitversicherten geht der Entschädigungsanspruch auf die Erben über. Ein Erbe muss seinen Erbschaftsanspruch immer nachweisen können.

Zusammengestellte Reise

Wenn ein Bestandteil Ihrer zusammengestellten Reise unerwartet ausfällt, sind höchstens die Kosten der Stornierung der übrigen Reisebestandteile versichert. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Beförderer, Vermieter und/oder Reiseveranstalter die Kosten der Stornierung nicht erstattet und nicht für Ersatz sorgen kann.

Sie können auch beschließen, Ihre Reise oder Ihren Aufenthalt in geänderter Form fortzusetzen. In diesem Fall erstatten wir die notwendigen zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten. Die Entschädigung entspricht höchstens dem Betrag der Kosten der Stornierung der übrigen Reisebestandteile.

Wenn ein Bestandteil Ihrer Reise wegen einer zu geringen Teilnehmerzahl ausfällt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ihre Buchung muss vor Reisebeginn garantiert worden sein. Wenn es sich bei dem ausfallenden Bestandteil ausschließlich um eine Veranstaltung handelt, etwa ein Konzert, einen Kurs oder einen Wettkampf, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Entschädigung.

2.3 ABBRUCH EINER REISE

2.3.1 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Ihre Versicherung gilt für die gesamte Dauer Ihrer Reise. Anfangs- und Enddatum Ihrer Reise sind im Versicherungsschein angegeben.

2.3.2 GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie während Ihrer Reise frühzeitig an Ihren Wohnort zurückkehren müssen. Dies gilt jedoch nur in den folgenden Fällen:

1. Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung von Ihnen, einem Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners.
2. Im Falle des Todes eines Angehörigen dritten Grades.
3. Bei Komplikationen während der Schwangerschaft von Ihnen oder Ihrer Partnerin.
4. Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Sie, Ihr Partner oder Ihr im selben Haushalt lebendes Kind notwendigerweise unterziehen müssen.
5. Im Falle einer schweren Erkrankung, einer schweren Unfallverletzung oder des Todes des im Ausland wohnhaften Gastgebers, bei dem Sie sich während Ihrer Reise aufhalten sollten.
6. Wenn Sie wegen eines schweren Schadens an Ihrer Wohnung oder an dem Unternehmen, in dem Sie beschäftigt sind, zurückkehren müssen.

Werden Sie oder ein Mitversicherter während der Reise für mindestens eine Nacht in ein Krankenhaus aufgenommen? Dann haben Sie auch Anspruch auf eine Entschädigung für Reiseabbruchkosten.

Wenn Sie Anspruch auf eine Entschädigung haben, gilt dieser Anspruch nicht für Ihre gesamte Reisegesellschaft, sondern für höchstens eine bei uns versicherte Familie oder einen Mitversicherten. Im Falle Ihres Todes oder des Todes eines Mitversicherten haben jedoch alle Versicherten Anspruch auf diese Deckung.

Mitreisende

Wenn Ihr Reisepartner die Reise aus einem der unter 2.3.2 genannten Gründe storniert, erstatten wir Ihnen Ihre Reiseabbruchkosten. Das gilt auch dann, wenn Ihr Reisepartner nicht selbst dagegen versichert ist.

Ausfall Ihres Vertreters

Haben Sie einen Vertreter mitversichert? Dann haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, weil Ihr Vertreter ausfällt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Tod, schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung Ihres Vertreters.
- Im Falle eines medizinischen Eingriffs, dem sich Ihr Vertreter notwendigerweise unterziehen muss.
- Im Falle des Todes, einer schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung eines Angehörigen ersten oder zweiten Grades oder eines Mitbewohners des Vertreters.
- Bei Komplikationen während der Schwangerschaft des Vertreters oder seiner Partnerin.
- Wenn Ihr Vertreter zu Hause anwesend sein muss, wegen materiellen Schadens an einem Eigentum, einer Mietwohnung oder dem Unternehmen, in dem er arbeitet.
- Wenn sich der im selben Haushalt lebende Partner oder ein im selben Haushalt lebendes Kind Ihres Vertreters notwendigerweise einem medizinischen Eingriff unterziehen muss.

Im Versicherungsschein oder Buchungsformular ist angegeben, ob Sie einen Vertreter mitversichert haben.

Wenn Sie Anspruch auf diese Deckung haben, gilt das nicht für Ihre gesamte Reisegesellschaft, sondern für höchstens eine bei uns versicherte Familie oder einen bei uns versicherten Reisepartner.

2.3.3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

Wenn Sie die Versicherung später als sieben Tage nach der Buchung der Reise abschließen und Ihre Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Leidens von Ihnen, einem Angehörigen ersten, zweiten oder dritten Grades, des Vertreters oder eines Mitbewohners, die bzw. das in den drei Monaten vor Abschluss der Versicherung bereits vorlag, abbrechen müssen, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung der Reiseabbruchkosten.

2.3.4 UMFANG DER ENTSCHÄDIGUNG

Wenn Sie Ihre Reise abbrechen mussten und tatsächlich vorzeitig zurückgekehrt sind, haben Sie Anspruch auf Entschädigung für die ungenutzten Reisetage. Haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung, weil Sie oder Ihr Reisepartner stationär in einem Krankenhaus behandelt werden mussten? Dann zählt jede Übernachtung im Krankenhaus als ein ungenutzter Reisetag.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung auf der Basis eines Reisekostensatzes pro Tag. Zur Berechnung dieses Reisekostensatzes werden die Reisekosten jeder Person durch die Zahl der Reisetage dividiert. Wir erstatten nur die Kosten ganzer Reisetage. Eventuell bereits erstattete Beträge werden von der Entschädigung abgezogen.

2.3.5 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Wenn wir aufgrund einer Reiseversicherung für Ihre Rückführung gesorgt haben, obwohl darauf gemäß den Bedingungen dieser Reiseversicherung kein Anspruch bestand, haben Sie auch keinen Anspruch auf Erstattung der Reiseabbruchkosten.